



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I. cum adj. A. Excitatorium an das Schwäbische Creyß-Ausschreib-Amt, cum Designatione Restituendorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
August.  
N. I.  
Designation  
der Restitu-  
tions-Fälle  
in Schwäb-  
schen Creys.

Ausschreib Amt, sub N. I. mit begeh-  
rlicher Designation derer annoch zu exe-  
quirenden Restitutions-Casuum sub  
Lit. A., wie solche, als noch nicht exe-  
quirt, angegeben worden: Worauf aber

die Verzeichniß sub N. II. eingeschickt  
wurde, welcher gestalt die würckliche E-  
xecution entweder geschehen, oder wes-  
wegen solche anstehen geblieben sey.

1650.  
August.  
N. II.

N. I.

*Excitatorium* des Deputations-Convents an den Schwäbischen Creys die  
Execution der Restitutions-Fälle betreffend.

Hochwürdig, Durchlauchtig, und Hochgebohrne, Gnädige Für-  
sten und Herren.

Demnach von unterschiedenen Dertern des Schwäbischen Creyses wegen an-  
noch hinc inde unvollzogener Execution, ex Capite Amnestiæ & Gravami-  
num, bey hiesigen Versammlungen Beschwerten einkommen, und dann Wir  
des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände zu Beförderung deren  
annoch ermanglenden Executionen in berührten beyden Punctis Amnestiæ & Gra-  
vaminum, vermög des Präliminar-Recesses, verordnete und gevollmächtigte  
Gesandten, vor gut angesehen und geschlossen, daß alle solche Casus, nach Inn-  
halt besiegender von Euren Fürstlichen Gnaden Gnaden und etlichen andern des  
Schwäbischen Creyses anwesenden Gesandten verfaßten, und Uns referirten De-  
signation, vermittelst Deroselben, als Creys-ausschreibende Fürsten respective  
zu erdrtern, zu exequiren.

Als zweiffeln Wir nicht, Eure Fürstliche Gnaden Gnaden, als ausschreibens  
de Fürsten dieses Schwäbischen Creyses, werden in Krafft des Instrumenti Pacis  
von selbstn darauf bedacht seyn, und die nöthige Verordnung thun, damit die in  
berührter Designation enthaltene Casus, und zwar die Liquidis alsobalden exe-  
quirt, bey denen Illiquidis aber super Pacto Possessionis summarissime co-  
gnoscirt, und da sie auf den Punctum Gravaminum & Amnestiæ gleicher  
gestalt qualificirt befunden werden solten, alsdann weniger nicht, wo nicht  
eher, jedoch längstens in den bestimmten Terminen, dem Friedens-Schluss, aus-  
gelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, arctiori modo exequendi, und  
obberührtem Präliminar-Recess gemäß, exequirt werden, und zu völli-  
ger Richtigkeit gebracht, also dem klagenden Theil dasjenige, was demselben vigore Instru-  
menti Pacis und dem einverleibten General und Special Regulæ gebührt, wie  
verfahren möge.

Hieran verrichten Eure Fürstliche Gnaden Gnaden ein allgemein nützlich  
zu völli-ger Tranquillirung des Heiligen Römischen Reichs gereichendes Werk,  
und Wir thun Dieselbe ꝛc.

Eurer Fürstlichen Gnaden Gnaden

Untertänige

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-  
Fürsten und Stände, in Krafft des  
Präliminar-Recesses, ad Punctum  
Amnestiæ & Gravaminum ver-  
ordnete Gevollmächtigte Gesandten,  
Räthe und Bothschaften. ꝛc.

Ad-

1650.  
August.

Adjunctum Lit. A.

1650.  
August.*Designatio*

Derjenigen *Casuum*, welche bishero bey hiesiger Reichs-*Deputation* in Nürnberg von unterschiedlichen Ständen des Hochlöblichen Schwäbischen Creyses, auch der Ritterschafft und andern in besagtem Creys, einkommen, und darüber *Restitution ex Capite Amnestiae & Gravaminum* gesucht, auch welcher gestalten dieselbe allhie theils *ad cognoscendum & exequendum per Dominos Directores Circuli Suevici* resolviret, und in gewisse *Terminos* eingetheilet worden.

**Baden-Durlach Contra Chur-Pfalz.**

Des Herrn Marggrafen von Baden-Durlach Fürstliche Gnaden beklagen sich, daß von der Regierung zu Haydelberg Deroselben bey den Aemtern Pforzheim und Graben Eintrag gethan, und die Kellerey auch andere Gefälle angefochten werden, weil aber in Krafft der Amnestiae Art. 4. S. *Fridericus Marchio Badensis &c.* Seine Fürstliche Gnaden specialiter und mit Nahmen plenissime in eum *Statum in Sacris & Profanis*, darinnen Sie sich ante *Motus Bohemicos* befunden, zu restituiren seynd, werden die Herr Creys-ausschreibende Fürsten vorderist Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Haydelberg, oder die Regierung daselbst hierüber vernehmen, und auf Befundung der Sachen, nach der Possess ante *Motus Bohemicos*, secundum *Instrumentum Pacis*, und zwar innerhalb 3. Monathen exequiren.

**Baden-Durlach Contra Dominicanos & Franciscanos zu Pforzheim.**

Höchstbesagt Ihre Fürstliche Gnaden beschweren sich auch ob den Dominicanern und Franciscanern, so erst post *Motus Bohemiae* sich in Pforzheim eingefunden, und begehren Ihrenthalben es in vorigen Stand zu setzen, wosern es nun noch nicht geschehen, und daselbst ante *Motus Bohemiae* sich keiner befunden, werden die Herr Creys-ausschreibende Fürsten die Gebühr und Restituzion in *pristinum Statum* und zwar inner besagten 3. Monathen zu verfügen, gebührend ersucht.

**Die Herren Grafen von Eberstein Contra die Herren Grafen von Gronsfeld und Walckenstein &c.**

- N. 1. Die Herren Grafen von Eberstein beklagen sich laut *Memorialis* N. 1. daß Herren Grafen Johann Philipsen zu Eberstein sein bey solcher Graffschafft, wie auch dem Closter Frauenalb gehabtes Eigenthum und andere Lura, deren bey Chur-Manns erhaltenen Revision ohnerachtet, aus Ursachen bey Herrn Herzogen Christian zu Braunschweig Wassen Er sich befunden, und *Reatu Criminis Laesa Majestatis* gestorben seyn solle, durch Kayserliche *Executions-Commission* denen Herren Grafen von Gronsfeld und Walckenstein übergeben und eingantwortet worden, in deren Possess man sich Ebersteinschen Theils, Menste Octobri Ao. 1624. notorie amoch befunden, mit Bitte, Sie in damahligen Stand, dem *Instrumento Pacis* gemäß, zu restituiren, legen zu solchem Ende
- N. 2. bey, so wohl N. 2. einen getruckten, als N. 3. einen geschriebenen Bericht, samt
- N. 3. einer *Specification* deren Stücke, darinnen Sie begehren restituiret zu werden,
- N. 4. worüber die Creys-ausschreibende Fürsten allerseits Interessirte nach Nothdurfft vernehmen, der Sachen also sich recht erkundigen, und dasjenige alsdenn, und zwar auch in denen drey Monathen verrichten können, was dem *Instrumento Pacis*, Kayserlichen Edikten, und *arctiori modo exequendi* gemäß.

**Die Frey-Herren zu Freyberg-Depfingen contra die Oesterreichische Stadt Ehingen, sodann auch contra den Pfarr-Herrn zu Depfingen.**

Die Frey-Herren zu Depfingen erklagen sich contra die Oesterreichische Stadt Ehingen, daß Sie ohn angesehen der *Executions-Commissarien* Anspruch und

1650. und 3. darüber ertheilten Decreten, doch zur Restitution einer Ihnen zuerkandten 1650.  
Weisen, genant das Himmelreich, und anderer erkaufter Praepbergischer Güter August.  
nicht gelangen können, und noch immerdar ihren Gültbauren zu Unter-Christingen die Erb-Huldigung zu leisten inhibirt worden.

Auch der Pfarr-Herr zu Depfingen noch den grossen Zehenden vorenthalten thue, alles dem Instrumento Pacis, und dessen Regulis atque Terminis generalibus entgegen, petunt Restitutionem.

Nun seynd von denen subdelegirten Executions-Commissarien, in dieser Sach, 3. Decreta Restitutoria ergangen, es beschwerten sich aber die von Ehingen, daß Sie darüber nicht gehöret, sondern die Restitutions-Decreta auf des Gegentheils einseitiges Anbringen, und Fürweisung eines Briefes, so doch ad Petitorium gehödig wären, ertheilt worden, disputiren das Factum Possessionis, und wollen aus einer Zeugen-Berhöhr behaupten, daß Sie Ao. 1623. in Possessione gewesen. Nun ist nicht eigentlich bekant, ob Sie Restitutionem ex Capite Gravaminum oder Amnestia suchen, und consequenter das Factum Possessionis auf Annum 1624. zu restringiren oder retro zu extendiren; in simili est die Zeugen Berhöhr einseitig, also darauf nicht zu gehen, ist also denen Creyßz ausschreibenden Fürsten einzuschließen, mit Ersuchen, zu erkundigen, was es darmit vor eine Beschaffenheit, alsdann ex Instrumento Pacis zu exequiren in tertio Exauktionis & Evacuationis Termino.

Die Evangelische Bürgerschaft der Stadt Augspurg klaget unterschiedliche Gravamina, und bittet deren Remedirung.

Daß die von Evangelischen Eltern, Vater oder Mutter, gebohrene Kinder nachmahls, wider des überlebenden Vaters Mutter oder Befreundten Willen, in das Waisenhaus gar zu zeitig mit Gewalt und Bedrohungen gedrungen, zur Catholischen Religion gezogen worden, und noch auf heutigen Tag darinnen, ohnangesehen die Befreundte solche heraus, und dieselbe selbst zu alimentiren begehren, vorenthalten, und nicht restituiret werden wollen, fundiren sich auf das Instrumentum Pacis, Art. 5. §. II. verbis: aut alias intutu Religionis in Politicis quocunque modo adgravati sunt, und allegiren darbey weiter, daß das Waisen-Haus von den Evangelischen fundiret, die es Ao. 1624. allein in Possess, und keine, als Augspurgischer Confession verwandte Kinder, darinnen gehabt, so erst Ao. 1629. reformirt, die Augspurgische Confessions-Verwandte Waisen-Väter und andere Bediente abgeschaffet, und die Kinder zu der Catholischen Religion gezogen worden.

Die Herren Catholische seynd der angezogenen Possess de ao. 1624. nicht abredig, wenden aber ein, daß die Kinder nachmahls aus Obrigkeitlicher Gewalt auf Absterben der Väter in das Waisen-Haus genommen worden, die Begehriß auch länger nicht, als ad annos Discretionis aufzuhalten, alsdann jedem sein Consciencez wieder frey gelassen werden solle, über das begehren die Kinder selbst nicht heraus. Weil aber die Possessio de ao. 1624. richtig, beyneben bekindlich, daß die Reformation erst ao. 1629. introduciret, die Restitution in pristinum Statum durchgehend nicht allein auf alte Leut, sondern auch auf junge und die Kinder zu versehen, deren Cura den nächsten Befreundten oblieget, und sie selbst ante annos Discretionis gleichsam weder velle noch nolle haben, zumahlen der Magistratus nunmehr mixtae Religionis, und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Magistrats-Personen in Eventum derselben Religion zugethane, oder von Eltern selbiger Religion gebohrene Kinder, tam quoad Animam, quam quoad sustentationem, zu versorgen oblieget, auch die Receptio in das Waisen-Haus ein Beneficium, welchem wol wieder kan renunciirt werden; Als hält man dem Instrumento Pacis gemäß seyn, daß solche von Evangelischen Eltern gebohrene Kinder, ohnangesehen sie seithero zur Catholischen Religion gezogen worden, auf Begehren des überlebenden Vaters, Mutter, Befreundten, oder auch dessen Evangelischen Magistrats, wieder aus dem Waisen-Haus gelass

Zweyter Theil.

Eccc

laf

1650.  
August.

sen, und wirklich restituirt, oder aber, auf vorhergehende Abtheilung der Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Kinder, in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Wasfen-Haus hinführo mit Freystellung der Religion erhalten werden sollen, und solches mit folgenden Unterscheid, daß, so viel die auf heutigen Tag noch gegenwärtige Wasfen-Kinder betrifft,

- 1.) Die von beederseits Catholischen Eltern gebohrne, denen Catholischen.
- 2.) Die von beederseits der Augspurgischen Confession verwandten Eltern gebohren, denen Augspurgischen jugethanen respective Vater, Mutter, nächsten Befreundten, oder Magistrat, auf Ihr Begehren ohnweigerlich gefolgt werden.
- 3.) Was aber von beyderley Religion Eltern gebohren, die Edhn oder Knaben des Vaters, die Mägdelein oder Töchter der Mutter Befreundten oder Magistrat verbleiben sollen.

Das andere Gravamen ziehen Sie an darinnen, daß die in ao. 624. und lang zuvor, hergebrachte Iura Sepulchrorum von der Geistlichkeit wollen vermehret werden, mit Anziehung eines Exempels zwischen einem Ehrwürdigen Capitul der Collegiat-Kirchen zu St. Morizen, und David Langmantels Kind, welchem die Begräbnis darum hat wollen verweigert werden, weil aus selbiger Familien ao. 624. niemand gestorben, und in selbige Capell begraben worden. Gleichwie aber ein solcher Bestand der Possession vel quasi, de ao. 624. nicht kan statt finden, und in genere Krafft Instrumenti Pacis art. 5. §. placuit, circa finem, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Honor Sepulturæ nicht zu denegiren, also verbleibts auch in Specie bey der Grabs Gerechtame, so ein- oder der ander vor und in ao. 1624. hergebracht, so wohl Krafft Instrumenti Pacis als der Kayserlichen Herren Subdelegirten Abscheid §. forderist aber sollen zc. gang billig, und seynd die Evangelische in solche Ihre Iura zu restituiren, hingegen alle widrige Turbationes abzustellen, und denen Herren Geistlichen gemäs zu inhibirn.

Zum dritten beschweren Sie sich, daß in Bestellung der Amter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten von den Catholischen wolle Eintrag beschehen, und diejenige, welche Sie darzu verordnen, von den Catholicis nicht angenommen, sondern rejicirt werden, allegiren zwey Exempla, eines mit Doct. Boigten, das ander mit Mattheo Müllern, deren Sie diesen, wiewohl qualificirten, nicht zu dem Gericht-Schreiber, jenen nicht zur Consulanten Stelle admittiren wollen.

Die Herren Catholicis wenden ein, daß, so viel die Gerichts-Schreiberey-Stell betrifft, haben Sie an besagten Müller, als einem gnugsamen qualificirten Subjeeto, gang kein Bedencken, nur allein, daß Er den Gradum Doctoratus sive Licentia nicht habe, welches nicht allein wider nunmehr hundert Jähriges Herbringen und Observanz, in dem fast von solcher Zeit hero diese Stelle von lauter Graduirten bedient worden, welches die Augspurgische Confessions-Verwandten auch nicht abreidig gewesen, sondern auch gleichsam contra Dignitatem Civitatis, und in Publico, weil der Graduirten Schrifften und anders noch-mahl erst unter die Censur der Gericht-Schreiber kommen, allerhand Ungelegenheiten erwecken könne, pecunt, Sie bey dem alten Herkommen zu lassen, und die Stelle mit einem Graduirten zu ersetzen, oder diesen Müller, daß er den Gradum annehmen wolte, zu erinnern und anzuhalten. Den Doct. Boigten aber betreffend, wäre Er weder der Catholischen Religion, noch der Augspurgischen Confession jugethan, und Ihnen beschwerlich, Ihre Raths-Sachen, und was Sie cum Evangelicis für Iura Communia, einem zu vertrauen, welcher keiner deren Religion beygethan.

Worüber man hat gut befunden, daß insgemein, weder von den Catholicis den Augspurgischen Confessions-Verwandten, noch von diesen den Catholicis in Bestellung deren Amter einzugreifen, auch nicht zu judiciren gebühre, ob einer des andern Theils Religion jugethan seye, oder nicht, aber doch sollen beyde Theile schuldig seyn, die gemaine Amter mit Ihrer Religion jugethanen Personen dem

In.

1650.  
August.

1650.  
August.

Instrumento Pacis gemäß zu bestellen; den mehr besagten Müller aber, daß Er sich der Observanz bequemen, und den Gradum Doctoratus oder Licentiae annehmen, erinnern, auf Verweigerung, die Stell mit einem andern Graduirten zu erledigen, und es also Ratione solcher Stelle bey dem viel jährigen Herbringen, es werde dann hiernächst mutuo Consensu eines gesambten Rathes ein anders beliebt, verbleiben lassen sollen.

1650.  
August.

Bierdens, daß die erst seit ao. 1624. von den Herrn Geistlichen neuerlich angerichtete Brausrett, als ein Gravamen Politicum, und dem gemeinen Stadt- Wesen sehr schädliche Sache, wiederum sollen abgestellt, und dem Erario, auch armer Bürgerschaft weiter kein Praejudicium zugezogen werden, ist dem Instrumento Pacis, und der Herrn Kayserlichen Subdelegirten Entscheidung S. die so wohl bey jetzt ermeldten ic. gemäß, und consequenter sine Mora zu exequiren, doch hingegen die Herrn Geistliche bey hiebedor hergebrachter Umgelts Befreyung zu lassen.

So hat auch Fünffstens P. Walbach, Benedictiner-Ordens, den Sachen zu viel gethan, daß Er dem Instrumento Pacis, und dem Augspurgischen Executions-Recess, S. so viel erstens ic. entgegen sich unterstanden, in dem Langen Haus des Hospitals (welches allein den Augspurgischen Confessions-Verwandten, als die es auch ao. 1624. allein in Possess gehabt, zu Ihrem Exercitio zugetheilet worden) eine Sermon oder Predigt zu halten, welches Ihme und andern Catholischen Geistlichen zu inhibiren, und die Augspurgische Confessions-Verwandten zu restituiren, die Herrn Catholischen aber in die Margaretha Capell mit Ihrem Exercitio zu weisen, und daß Sie allein im Nothfall den francken Catholischen Psünden auf dem besagten Langenhaus mit nothwendigen Zuspruch und Administration des heiligen Sacraments bespringen mögen, und bleibt bey dem Executions-Recess.

Zum Sechsten, beschweren sich die Augspurgische Confessions-verwandte Magistrats-Personen und Bürger, daß von dem Catholischen Magistrat eine Schuld, welche in Zeit Schwedischer Garnisonen von Evangelischen damahlen erstem Rathes von 30. M. Fl. gemacht worden, nicht agnosceirn, noch selbige ex publico Erario bezahlen, sondern denen Augspurgischen Confessions-Verwandten allein überweisen wollen. Die Herrn Catholische wenden ein, es wären solche Gelder nicht ad Usus publicos verwendet, sondern damit die Geistlichen Güther von denen Evangelicis contra Catholicos erkaufft, oder wol gar zu dem Krieg angelegt worden.

Die Evangelici beharren das Contrarium zu behaupten, daß damit die dem Herrn Grafen von Brandenstein geschenckte geistliche Güther wären redimirt und ein großes Unheil mit Hintertreibung eines vorgehabten Baues bey St. Ulrich von gemeiner Stadt abgewendet worden.

Weil aber gleichwol ohnvernemblich, daß hingegen Catholici auch sehr viel und etliche Tonnen Goldes Schulden gemacht, welche nicht weniger contra Evangelicos mit der Reformation und in andere Wege zum Krieg verwendet worden, welches aber alles zu beyden Theilen per Amnestiam aufgehoben und begraben seyn soll, die Evangelici in Eventum zu Mitbezahlung selbiger Schulden sich bekennen, und tanquam majores numero wie an demselben, also auch an diesen 30. M. Fl. das meiste wieder contribuiren, zumahlen nicht alles, was bey Evangelischem damahl erstem Rath sürgangen, zu Verhütung größser Confusion kan umgestossen werden, als ist für billig, und der Universal-Amnestiae, welche alle Excesse, Damna & Praejudicia, da einige sürgangen, aufhebt, gemäß erfunden worden, daß diese 30. M. Fl. nicht von den Evangelischen allein, sondern gleich andern Schulden, aus dem gemeinen Erario bezahlt, und vertreten werden sollen, dahin es auch, wofern sich beyde Religions-Verwandte nicht bereits verglichen, zu resolviren und zu exequiren.

7.) In Militaribus beschweren sich der Augspurgischen Confession zugetha-

Zweyter Theil.

E c c c 2

112

1650.  
August.1650.  
August.

ne Räte und Bürgerschaft höchlich, daß in Bestellung derselben, sonderlich der Militariſchen Aemter, dem Instrumento Pacis gemäß, die durchgehende Parität nicht allein nicht gehalten, und introducirt, sondern auch zuwider dem Executions-Recess, welcher, wiewohl præter Instrumentum Pacis, mit etlichen überlebenden ad dies Vitæ dispensirt, an statt der verstorbenen Catholischen, welche mit Evangelischen solten ersetzt, wieder Catholische angenommen werden, und man bey solcher Beschaffenheit zur Parität nimmermehr gelangen würde.

8.) Wie dann auch hierinn eine sehr beschwerliche Ungleichheit, daß post Pacem Conclusam, subscriptam & ratificatam, die Evangelische Bürgerschaft Libertatis Usus Armorum solten deſtituiret und disarmirt bleiben, hingegen den Catholischen ein solches in Händen frey gelassen werden, weil aber das Instrumentum Pacis hierunter ganz klar und eine durchgehende Gleichheit bey allen Aemtern, die haben Nahmen wie sie wollen, consequenter auch in Militaribus einführt, zugleich die Restitutionem in pristinam omnimodam Libertatem, zugleich auch Usus Armorum, deutlich genug verordnet, daß ist, so viel die Stadt-Guardi und andere von der Stadt dependirende militariſche Officia, und die Militiam selbst betrifft, dem Instrumento Pacis gemäß, und zu Verhütung anderer Confusion, die Parität einzuführen, das Ius Praedii beyden Theilen gleich frey zu lassen, und die Evangelische Bürgerschaft in Libertatem Usus Armorum, wofern es nicht bereits geschehen, zu restituiren.

9.) Es beschweren sich auch die Augspurgische Confessions-Verwandte darinn, daß die Parität der Geschlechter oder Bürger-Stuben von den Catholischen nicht wolte gestattet werden, neben etlich andern eingeführten Ursachen, fürnemlich darinn, weil es specialiter und mit Nahmen in Instrumento Pacis nicht ausgedruckt; Sintemahl aber mehr besagtes Instrumentum Pacis Art. 5. §. 2. vers. in specie autem &c. post specialem Enumerationem quorundam Officiorum endlich beschließt, daß alle andere Officiales in gleicher Anzahl von beyden Religionen seyn; oder, wie in folgenden Versculis zu lesen, wo endweder drey oder nur einem, in was für Officiis es auch seyn möge, dieselbe vertrauet worden, damit zu Halt- und Einführung gleichmäßiger Parität alterniret werden solte, ein gleiches auch in höhern und geringern Officiis also eingeführt und practicirt worden, und beyneben andern, daß der Stuben-Herrn und Zwanziger Ambt nicht so gering zu achten, als an denen Conservatio Patricii Ordinis nicht wenig gelegen, welchen auch die Cognitio und Bestrafung über sündigende Frevel auf den Geschlechter- und Bürger-Stuben allein gebührt; als ist man der einhelligen Meynung, daß in allweg auch dieß Orihs die Parität dem Instrumento Pacis gemäß, und zu bessern Vertrauen dienlich, consequenter solcher gestalten, wie auf der Geschlechter- und Bürger- also hingegen, auch auf der Kaufmanns-Stuben einzuführen, doch im übrigen sowohl in Erwehlung neuer Patriciorum, als in Annehmung der Kauff-Leuth auf die Kaufmanns-Stuben, in allweg auf die Habilität zu sehen sey.

10.) Es wird auch geklagt, daß von den Chur-Bayrischen, Pfalz-Neuburg, und andern Catholischen Beamten, denen, welche zur Augspurgischen Confession treten, die Geburtss-Briefe denegirt, und andere Spott angethan werden, und hierauf Remedirung gebethen. Weil nun solches wider das Instrumentum Pacis, ist in alle weg zu remediren, und deventwegen auf einkommende Klagen von den Creys-ausschreibenden Fürsten an die Gravantes zu schreiben, und alles dieses, was hithero von der Stadt Augspurg gemeldet, in secundo Termino zu exequiren.

## Ravensburg 11.

Eine Evangelische Bürgerschaft zu Ravensburg beklagt sich, daß obwohl bey vorgewesener Executions-Commission in der Carmeliter-Kirchen den Catholischen der Chor, den Evangelischen aber im übrigen die ganze Kirchen, oder das Laugehaus, wie man es nennet, eingeräumt, hingegen

1650. aber das Geleit oder die Glocken beyden Theilen gemein gelassen worden, alles dem 1650.  
 August. Statui des 1624. Jahrs gemäß. So habe man doch Catholischen Theils bereits den 17. Junii sich de novo unterstanden, die Evangelischen zu turbiren, und Ihnen den Gebrauch solcher gemeinen Glocken durch Hinwegnehmung des Seils zu entziehen, auch in dem so genandten Längen-Haus, welches doch den Evangelischen allein zugehörig, mit Verfestung, der Stühl Versperrung, und inwendiger Verriegelung der Thür, und in mehr andere Weg Ungelegenheit zu machen.

Nun ist zwar ein jeder Theil billich bey demjenigen zu lassen, was Ihme ex Instrumento Pacis, und darauf verrichteter Execution gebührt, weil aber der Thäter geklagter Beschimpff- und Beeinträchtigung nicht wissend, ist für gut befanden, daß von einem ganzen Rath beyderseits Religionen secundum Consuetudinem Loci, durch ein offen Decret, ihr darob tragendes Mißfallen und daß die Thäter daran gefrevelt, auch auf deren Erkündigung zu ernstlicher Straff billich zu ziehen, zu erkennen gegeben werden, mit dem Anhang, daß man sich hinführo vor dergleichen dem Frieden zuwider lauffenden Verbrechen hüten, oder gewärtig seyn solle, daß gegen solchen Verbrechen, welche hierdurch allgemeine Unruhe, und gutes Vertrauen turbiren, ohne Ansehen Standes oder Personen, mit ernstlicher Straff, nach Anlaß des Instrumenti Pacis, verfahren werden solle.

Anlangend aber der Catholischen Gravamina, sollen solche gleichfals von den ausschreibenden Creyß-Fürsten, dem Instrumento Pacis gemäß, erörtert und exequirt werden, und solches in Secundo Termino.

**Dündelspühl.**

Nachdem dieser Stadt eingeseßene Raths-Personen und Bürger von beederley Religionen, über die bereits daselbst fürgangene Execution, noch unterschiedliche Gravamina wider einander eingegeben, und zwar insgesamt von nicht gar großer Importanz, als werden die Herren Creyß-ausschreibende Fürsten, auf Ihnen selbst gefällige Weise und Weg, denenselben, dem Instrumento Pacis, arctiori modo exequendi, und Præliminar-Recess gemäß, und zwar in Secundo Exauctorationis & Evacuationis Termino, abzuhelffen, dasjenige aber, was ad Questionem ex Civitatibus mixtis gehörig, annoch anzustellen ersucht.

**Die Stadt Memmingen ꝛ.**

Beschwehrt sich, daß die Land-Vogtey Schwaben, unterm Prætext der hohen Obrigkeit, so Sie der Enden, doch allein ausser des Citters auf der Strassen hergebracht, Ihren Dorffschafften, gegen der Iler gelegen, so doch der Augspurgischen Confession zugehörig, und den alten Calender allezeit im Gebrauch gehabt, neuerlich wolte aufdringen, an Catholischen Feyertagen alle Feld- und andere Arbeit mit höchster des armen Manns Beschwehrung einzustellen, petir ex Art. de Gravaminibus Restitucionem in Statum Ao. 1624. krafft Termini & Regulæ Generalis. Von denen subdelegirten Executions-Commissariis ist zwar bey denen Beamten versucht, aber darauf keine Antwort ertheilt worden.

Weil aber das Instrumentum Pacis hierunter klare und deutliche Ordnung giebt, als werden die Herren Creyß-Ausschreibende Fürsten die Execution noch ante Secundum Terminum hierunter zu verfügen, und die klagende Dorffschafften in pristinum Statum zu reponiren, ein solches auch sowohl der Land-Vogten Beamten, als der Stadt Memmingen, durch Schreiben zu erkennen zu geben haben.

**Stadt Heilbrunn ꝛ.**

Es beschwehret sich die Stadt Heilbrunn wegen esslicher Neuerungen bey dem Closter Messel, daß daselbst wider das Herkommen und Observanz de Ao. 1624. Ihnen das Jus Advocatiæ und davon dependirende Actus neuerlich wolten entzogen, auch von dem Closter Schdnthal und Keyßheim in ihren zu Heilbrunn habenden Bürgerlichen Höfen, an statt der jedesmahl gehalten Weltlichen, Geistliche Diener introducirt werden, welches von den Creyß-Ausschreibenden Fürsten einzuschließen, und darbey zu schreiben seyn wird, alles wieder in Statum Anni 1624.

1650. nach Inhalt des Instrumenti Pacis zu reponiren, und zwar in tribus Mensi- 1650.  
August. bus. August.

## Die Ritterschafft in Schwaben zc.

Die Ritterschafft in Schwaben hat noch unterschiedliche Gravamina, deren Theils in beyliegendem Memoriali Nr. 5. zu ersehen, welche, und was Sie etwa noch weiter ante Primum Terminum einbringen möchten, durch die Herren Creysß-ausschreibende Fürsten, und zwar in den dreyen Monathen fürgenommen, nach dem Instrumento Pacis examinirt, darüber Summariissime cognosciret, auch demselben, den Kayserlichen Edicten, arctiori modo exequendi, und dem Praliminar-Recess gleich gemäß exequirt werden sollen.

*Catholici contra Stadt Ulm.*

Beschwehren sich, daß, obwohl die daselbst in dem Closter Wangen sich befindliche Augustiner-Münche hiebevör, und noch in Anno 1624. hergebracht, denen Catholischen Bürgern und andern Inwohnern in besagter Stadt Ulm ihre Kinder in dem Hauß zu tauffen, auch dieselbe in den Häusern mit dem hochwürdigen Sacrament zu versehen, werde doch Ihnen ein solches erst neuerlich verwehrt, contra Terminum & Regulam Generalem Puncti Gravaminum, bitten Restitutionem ad Statum Anno 1624.

Der Stadt Ulm Abgesandter giebt darauf zu erkennen, daß Er sich auf dergleichen Klag nicht verstehen, darum Er darauf auch nicht instruiert, gleichwohl aber wäre es an dem, daß bereits in Anwesenheit der Herren Kayserlichen subdelegirten Executions-Commissarien ein Raths-Decret ergangen, die besagte Mönch und Bürger bey der Observanz des 1. Januarii 1624. zu lassen. Wie man aber Ihr Anbringen, als ob sie Ao. 1624. das Kinder-Tauffen und Reichung des hochwürdigen Sacraments in den Häusern hergebracht, weder Ihnen noch den Catholischen Bürgern und Inwohnern könne geständig seyn; als werde Ihnen ein solches sörderst zu beweisen obliegen, werden Sie viel beweisen, so werde man Ihnen auch viel concediren. Weil nun solches dem Instrumento Pacis gemäß, ist geschlossen, den Creysß-ausschreibenden Fürsten zu schreiben, die klagen- de Parthey zu Beweisung ihrer angezogenen Observanz zu erinnern, und nach derselben, dem Instrumento Pacis gemäß, zu procediren.

## Bieberach zc.

Die Catholische zu Bieberach beschwehren sich ob dem Mesner, so Evangelici angenommen, deren Sie doch Ao. 1624. keinen gehabt. Der Executions-Recess giebt so viel zu erkennen, daß bey der Executions-Commission es also ver- glichen, daß Evangelici einem eigenen Organisten und Mesner Besoldung bestellen mögen, darbey es billig sein Verbleiben, und also in Primo Termino zu exequiren.

Was aber also in Terminos abgetheilt, hat nicht den Verstand, daß, wo es süglich geschehen kan, nicht auch ein oder der andere Casus solte zeitlicher erörtert und exequiret werden, sondern solches wird der Herren Creysß-ausschreibenden Fürsten selbst eigenem Gutbefinden heimgestellt, allein daß die Erörterung und Execution nicht länger, weder die Termini ausweisen, verzogen werde. Al- lermassen auch Hochgedachten Herren Creysß-ausschreibenden Fürsten frey und be- vor stehet, nach Wichtigkeit der Sachen, weiter Entlegenheit, oder anderer Um- stände Beschaffenheit, die Cognitionem & Executionem durch Dero eigene Rä- the und Bediente, oder durch Substitution anderer Benachbarten, doch von beyden Religionen, fürzunehmen, oder wann man sonderlich in meris Executionis Ter- minis verliert, die Parthenen sörderst durch Schreiben dessen zu erinnern, daß Sie dem- jenigen, was also geschlossen, in practico Termino, bey den darauf gesetzten Strafs- fen ohnfehlbar nachkommen.

Was aber über die hierinn erzählte Casus in mehr libblichem gedachtem Schwä- bischen Creysß bereits hiebevör entweder in Güte verglichen, oder bereits durch die Herren Creysß-ausschreibende Fürsten, oder andere Herren Commissarios erörtert und

1650. und exequirt, oder auch durch abgeführte Garnisonen selbst wieder gefallen, und 1650. August. in gehörigen Stand reponirt, dabey hat es billich sein ohngeändertes Verbleiben. Aug. uft.

## N. II.

Verzeichnüs derjenigen Restitutions-Sachen, so im Schwäbischen Creyß vorgangen.

*In Primo Termino.*

1. Memmingen und Lindau contra die Post-Meister. Diese Restitutions-Sache, die Post-Meister betreffend, ist zu Nürnberg bey den Reichs-Deputirten anhängig, und soll all dort mit den Kayserlichen Ministris verglichen werden.
2. Mümpelgart contra Burgundt Clairval und Passavant betreffend. Ob zwar diese zwey Herrschafften proprie nicht in Schwäbischen Creyß gehörig: so vernimmt man doch, daß selbige allbereit vor einem Jahr gutwillig seyn abgetreten worden.
3. Lindau die Reichs-Pfandschafft, Restitution in Armorum, Ausstaff und Abgweilung der Jesuiter und Capuciner betreffend. Diese Sache ist allbereit vor einem Jahr exequirt worden, wie D. Jacob Heyder, der Stadt Lindau Syndicus, mit eigenen Händen attestirt.
4. Baden-Durlach contra Oesterreich, racione der Herrschafft Hohen-Geroltsch. Diese Sache ist deswegen noch nicht vorgenommen worden, weiln man, vermdg Instrumenti Pacis Art. 4. §. de Baronatu &c. wegen des competirenden Judicis noch streitig, massen dann solches bey den Reichs-Deputirten zu Nürnberg durch den Badischen Abgeordneten gesucht wird.
5. Nappenheim contra Stiffi Augspurg & vice versa, wegen der Kirchen Gräbenbach, Zehenden und anderer Jurium, so ein und der andere Theil prätextandiret. Ist zu Radenspurg jüngst den 20. Jun. dieses 1650. Jahrs wieder reassumirt und obllig expedirt worden, massen die Reformirte in ihrem Exercitio Religionis verbleiben.
6. Diberach contra Catholicos daselbst, wegen eines Coangelischen Wehners. Beide Partheyen haben sich selbst neuwlich mit einander gutwillig verglichen, und, nach Anzeig des Coangelischen Burgermeisters Gauppen, keinen ferneren Streit mehr unter einander.
7. Baden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim. Weiln die Catholischen Geistlichen mehr als vorn Jahr zu Pforzheim, D. Felix Tiefemanns, Baden-Durachischer Abgeordneten, Andeuten nach, abgezogen: Als hat solche Sache seine obllige Richtigkeit.

2. General